

## **Bekanntmachung der Stadt Kreuztal**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 den Aufstellungsbeschluss für die

### **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28** **„Unter der Hohen Fuhr“ für den Stadtteil Krombach**

gefasst.

#### **Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet liegt in Flur 16 im Norden der Gemarkung bzw. des Stadtteils Krombach in einem Bereich, der im Nordwesten von Wald, im Nordosten und Osten von der Olper Straße (L 729) und im Süden und Südwesten von der Straße „Am alten Heck“ begrenzt wird. Es umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Unter der Hohen Fuhr“.

#### **Planungserfordernis:**

Die Planung ist erforderlich, um eine von der festgesetzten „First- bzw. Hauptgebäuerichtung“ abweichende, optimale Ausrichtung der Gebäude bzw. der Dachflächen für die Nutzung von Solaranlagen zu ermöglichen. Ziel der Planung ist somit im Wesentlichen die Einführung einer Ausnahmeregelung bezüglich der „First- bzw. Hauptgebäuerichtung“ in Verbindung mit Solaranlagen in Form einer entsprechenden ergänzenden Textfestsetzung.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht:

Der Planentwurf einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.02.2012 bis 09.03.2012**

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, Zimmer 206, öffentlich aus. Die Bebauungsplan-Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kreuztal, den 16. Januar 2012

Der Bürgermeister  
gez. Kiß